

Bekanntmachung Nr. 065/2013 vom 11.12.2013

Bekanntmachung

Satzung vom 11.12.2013 über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2014

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), des § 25 Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung und des § 16 Gewerbesteuerengesetz vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 10.12.2013 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze beschlossen:

§ 1

Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 234 v.H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 407 v.H. |

§ 2

Gewerbsteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird auf 409 v.H. festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2014.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

52499 Baesweiler, den 11.12.2013

Der Bürgermeister
(*Dr. Linkens*)